



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2126-048765**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließend,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass die Corona-Impfverordnung vom 15.12.2020 schnellstmöglich geändert wird.

Erreicht werden soll, dass deutsche Staatsbürger, die im Ausland leben, ein Angebot auf Zugang zu Corona-Impfstoffen vom deutschen Staat erhalten, wenn in den Aufenthaltsländern in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf den Erhalt einer Impfung besteht oder nur Impfstoffe angeboten werden, die in der EU nicht zugelassen sind.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland vom Impfprogramm ausgeschlossen seien, weil sie in ihren Aufenthaltsländern kein Impfangebot bekämen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 32 Mitzeichnungen sowie 10 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass mit der Neufassung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom 31. August 2021 der Personenkreis auch auf deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erweitert wurde und diese grundsätzlich im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus versorgt werden. Die Impfung kann in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen; sie



kann aber auch im Ausland durchgeführt werden. Der Petitionsausschuss merkt an, dass bei Durchführung der Schutzimpfung im Ausland das Recht des jeweiligen Landes zu beachten ist.

Grundsätzlich ergeben sich aus der Coronavirus-Impfversorgung des Bundes Impfansprüche für Personen, die in Deutschland krankenversichert sind bzw. die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland haben, sowie darüber hinaus für bestimmte Personen, die im Ausland für Deutschland tätig sind.

Anspruchsberechtigte deutsche Staatsangehörige, die im Ausland leben, könnten einen Aufenthalt in Deutschland nutzen, um ihren Anspruch auf eine Impfung gemäß Coronavirus-Impfverordnung wahrzunehmen. Dass sich dabei ggf. auch Unannehmlichkeiten oder Schwierigkeiten bei den Ein- und Ausreisen ergeben können, ist dem Auswärtigen Amt bewusst.

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik können im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe mit Schutzimpfungen gegen das Coronavirus versorgt werden, ein Anspruch besteht nicht. Aufgrund der besonderen epidemiologischen Entwicklung hat die Bundesregierung die Voraussetzungen geschaffen, in China lebenden deutschen Staatsangehörigen eine Impfung anzubieten. Dies trägt der besonderen Lage in China Rechnung und kann nicht auf andere Länder übertragen werden.

Das Konsulargesetz sieht zwar Hilfe in akuten medizinischen Notlagen vor, weist den deutschen Auslandsvertretungen aber keine allgemeine Zuständigkeit für gesundheitliche Prävention zu. Ein Anspruch auf eine Durchführung der Impfung im Ausland ergibt sich daher auch nicht nach dem Konsulargesetz. Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittland, die nicht über eine gesetzliche oder private Krankenversicherung in Deutschland verfügen, unterliegen grundsätzlich dem medizinischen Rechtsrahmen in ihrem Aufenthaltsland. Von deutschen Standards abweichende Gegebenheiten im gewählten Aufenthaltsland sind nicht auf den Bereich der Gesundheitsvorsorge beschränkt, sondern können alle Lebensbereiche betreffen. Sie ergeben sich aus der Wohnsitznahme im Ausland. Das Konsulargesetz sieht kein kompensatorisches konsularisches Eintreten vor, um Defizite im Wohnsitzstaat, etwa im



sozialen bzw. Gesundheitsbereich, auszugleichen. Ob eine Impfmöglichkeit im Land des aktuellen Aufenthalts besteht, ist durch die Betroffenen selbst zu klären.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Drittland, die nicht über eine private oder gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland verfügen, grundsätzlich dem medizinischen Rechtsrahmen in ihrem Aufenthaltsort unterliegen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.